

## Regelung des Referendums in der Schweiz und in Südtirol

	Bedingungen für den Antrag auf Referendum	worüber	Sammelzeit	wieviel Unterstützung braucht es
<b>Schweiz</b> (Bundesebene)	Gesetze treten grundsätzlich erst nach drei Monaten in Kraft, innerhalb der das Referendum mit der Unterschriftensammlung erwirkt werden kann. Jede in der Schweiz stimmberechtigte Einzelperson kann das fakultative Referendum ergreifen, auch wenn sie im Ausland wohnt.	Alle vom Parlament beschlossenen Gesetze	100 Tage	50.000 = ca. 0,9%
<b>Südtirol</b> Referendum über <u>einfache</u> Landesgesetze	Referendum kann nur erwirkt werden, wenn innerhalb von 20 Tagen nach Beschluss eines Gesetzes, 300 Promotoren den Antrag stellen. Die Promotoren müssen für die Wahl des Landtages stimmberechtigt sein.	Die einfachen Landesgesetze, außer jene, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden	6 Monate	13.000 = ca. 3,4 %
<b>Südtirol</b> Referendum über <u>Statutsgesetze</u> . Diese Regelung stammt vom ital. Parlament.	Statutsgesetze treten grundsätzlich erst nach drei Monaten in Kraft, innerhalb der das Referendum mit der Unterschriftensammlung erwirkt werden kann. Es müssen 30 Promotoren den Antrag stellen.	Nur für jene Landesgesetze, mit denen die Demokratie (Regierungsform) geregelt wird	3 Monate	8.000 = ca. 2 %

Also: Die vom Parlament für die Regierungsformgesetze beschlossene Regelung ist vergleichbar mit der Schweizer Regelung, mit dem Unterschied, dass es in Südtirol doppelt so viele Unterschriften braucht. Die Regelung des Referendums über einfache Landesgesetze – um das es jetzt geht - ist hingegen ein Kompromiss, mit erheblichen Erschwerungen für die BürgerInnen: 300 anstelle 30 bzw. 1 Promotoren, Unterschriften von 3,4 % der Wahlberechtigten gegen 0,9% in der Schweiz und 2% für das Statutsreferendum. Zudem sind Gesetze ausgenommen, die mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurden.

Vgl. Schweiz: <https://www.ch.ch/de/politisches-system/politische-rechte/referenden/wie-ergreift-man-das-referendum/>